

04 2021

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Steuerberatung: Für die Steuererklärungen 2019 gelten verlängerte Abgabefristen
Drittes Corona-Steuerhilfegesetz: Weitere Hilfen für Familien und Unternehmen geplant
Corona-Krise: Fiskus gewährt weiterhin Stundung und Vollstreckungsaufschub
2. ... für Unternehmer 2
Rücklage für Ersatzbeschaffung: Reinvestitionsfristen vorübergehend um ein Jahr verlängert
Vorauszahlungen: Gewerbesteuermessbetrag lässt sich leichter herabsetzen
Liquidität: Befreiung von der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 möglich
Brexit: Umsatzsteuerrechtlicher Status von Großbritannien und Nordirland
Wiederverkäufer: Reverse-Charge gilt auch für Telekommunikationsdienstleistungen
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Mitteilungspflicht: Neues zur Meldung von Auslandsbeteiligungen
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4
Ehegattenarbeitsverhältnis: Zeitwertguthabenmodell muss einem Fremdvergleich standhalten
5. ... für Hausbesitzer 4
Anwendungsschreiben: Details zum Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen geregelt

Wichtige Steuertermine April 2021

- 12.04. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.04.2021. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuerberatung

Für die Steuererklärungen 2019 gelten verlängerte Abgabefristen

Jetzt ist es amtlich: Der Gesetzgeber hat die Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und die zinsfreie Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 verlängert, und zwar **bis zum 31.08.2021**. Damit soll den Mehrbelastungen der steuerberatenden Berufe während der Corona-Krise Rechnung getragen werden.

Hinweis: Grundsätzlich würde die Verzinsung (sowohl Erstattungs- als auch Nachzahlungszinsen) für das Jahr 2019 am 01.04.2021 beginnen - dieser Stichtag wurde ebenfalls einmalig auf den 01.10.2021 verschoben.

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

Weitere Hilfen für Familien und Unternehmen geplant

Die **wirtschaftlichen Folgen** der Corona-Pandemie stellen Bürgerinnen und Bürger sowie viele Unternehmen noch immer vor große Herausforderungen. Um die Folgen weiter zu bekämpfen und die Binnennachfrage zu stärken, hat die Regierungskoalition das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz in den Bundestag eingebracht. Der Entwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

- Für jedes Kind, für das die Eltern im Jahr 2021 Anspruch auf Kindergeld haben, soll ein Kinderbonus von 150 € gewährt werden. Der Bonus wird aber im Rahmen der Steuererklärung bei der Günstigerprüfung, ob der Abzug der Kinderfreibeträge günstiger ist als das gezahlte Kindergeld, berücksichtigt. Das führt dazu, dass sich der Bonus ab einem bestimmten Einkommen nicht bemerkbar macht.

- Der steuerliche Verlustrücktrag soll für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) angehoben werden. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020.
- Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen soll über den 30.06.2021 hinaus befristet bis zum 31.12.2022 verlängert werden. Dies gilt nicht für die Abgabe von Getränken. Neben der Gastronomie sollen hiervon auch Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien profitieren, soweit sie verzehrfertig zubereitete Speisen an Kunden abgeben.

Hinweis: Das Gesetz soll zeitnah im Bundestag und Bundesrat beraten und verabschiedet werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Corona-Krise

Fiskus gewährt weiterhin Stundung und Vollstreckungsaufschub

Steuerzahler, die unmittelbar unter den wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der Corona-Krise leiden, können ihre fälligen Steuern weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen stunden lassen oder einen Vollstreckungsaufschub erhalten. Das Bundesfinanzministerium hat die **steuerlichen Maßnahmen** zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus **verlängert**.

Hinweis: Entsprechende Anträge müssen bis zum 31.03.2021 gestellt werden.

2. ... für Unternehmer

Rücklage für Ersatzbeschaffung

Reinvestitionsfristen vorübergehend um ein Jahr verlängert

Scheidet ein Wirtschaftsgut durch **höhere Gewalt** oder durch behördlichen Eingriff aus dem Betriebsvermögen aus, zahlt in der Regel eine Sachversicherung den Zeitwert des Wirtschaftsguts aus. Da dieser Zeitwert eine Betriebseinnahme darstellt, frisst die daraus resultierende Steuerzahlung die Versicherungsentschädigung wirtschaftlich betrachtet teilweise auf. Die Versicherungszahlung steht daher nicht vollumfänglich zur Reinvestition in ein vergleichbares Wirtschaftsgut zur Verfügung. Genau dies soll die Rücklage für Ersatzbeschaffung vermeiden.

Beispiel: Ein Betriebs-Pkw mit einem Buchwert von 5.000 € erleidet auf der Autobahn einen wirtschaftlichen Totalschaden. Die Kasko-

versicherung zahlt einen Betrag von 12.000 €. Der Unternehmer kauft mit der Versicherungszahlung im Folgejahr einen neuen Pkw für 14.000 €. Durch die Versicherungszahlung werden grundsätzlich 7.000 € stille Reserven aufgedeckt, die eigentlich zu besteuern wären. Da der Unternehmer jedoch eine Reinvestition in ein Ersatzwirtschaftsgut beabsichtigt, darf er die 7.000 € in eine steuerfreie Rücklage einstellen und im Folgejahr auf den neuen Pkw übertragen.

Die Frist für eine solche Reinvestition beträgt bei **beweglichen Wirtschaftsgütern** ein Jahr (sie kann in besonderen Fällen auf bis zu sechs Jahre verlängert werden). Für Immobilien beträgt die Reinvestitionsfrist vier Jahre, bei Neuherstellung eines Gebäudes sechs Jahre. Diese Reinvestitionsfristen hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem Schreiben jeweils um ein Jahr verlängert, sofern sie in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 ansonsten abgelaufen wären.

Hinweis: Eine Fristverlängerung muss nicht beantragt werden, da sie sich bereits aus dem allgemeingültigen BMF-Schreiben ergibt.

Vorauszahlungen

Gewerbesteuermessbetrag lässt sich leichter herabsetzen

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben die gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus um ein Jahr verlängert. Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind, können bis zum 31.12.2021 einen **Antrag auf Herabsetzung** des Gewerbesteuermessbetrags für Vorauszahlungszwecke beim Finanzamt stellen. Wichtig ist, dass sie darin ihre individuellen Verhältnisse darlegen. Die Finanzämter sollen die Anträge nicht deshalb ablehnen, weil die Betriebe ihre finanziellen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Hinweis: Mit Herabsetzungsanträgen kann die laufende Gewerbesteuerlast minimiert werden. Soll die bereits festgesetzte Gewerbebesteuer erlassen oder gestundet werden, müssen sich Betriebe im Regelfall an die Gemeinden wenden. Sprechen Sie uns gerne darauf an.

Liquidität

Befreiung von der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 möglich

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen auf die

Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung verzichten. Diese Erleichterung richtet sich an Betriebe, die von den **Eindämmungsmaßnahmen** zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wirtschaftlich unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sind. Bereits gezahlte Beträge werden von den Finanzämtern in voller Höhe erstattet.

Hinweis: Die Regelung gilt für Unternehmen mit Dauerfristverlängerung. Gerne stellen wir bis zum 31.03.2021 für Sie einen Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Sondervorauszahlung auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2021.

Brexit

Umsatzsteuerrechtlicher Status von Großbritannien und Nordirland

Das Vereinigte Königreich Großbritannien ist für die Umsatzbesteuerung des Warenverkehrs seit dem 01.01.2021 als **Drittlandsgebiet** zu behandeln. Dagegen wird Nordirland auch nach dem 31.12.2020 als zum Gemeinschaftsgebiet gehörig behandelt. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich zu den umsatzsteuerlichen Auswirkungen ab 2021 Stellung genommen.

Für **Lieferungen**, die nach dem 31.12.2020 ausgeführt wurden, gelten - soweit ein Bezug zum Vereinigten Königreich Großbritannien besteht - die Vorschriften zur Ausfuhr bzw. Einfuhr. Soweit ein Bezug zu Nordirland besteht, gelten die Vorschriften zu innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. innergemeinschaftlichen Erwerben. Für den **Dienstleistungsverkehr** gilt hingegen auch Nordirland als Drittlandsgebiet.

Hinweis: Ihre Fragen zu den umsatzsteuerlichen Konsequenzen des Brexits beantworten wir Ihnen gerne.

Wiederverkäufer

Reverse-Charge gilt auch für Telekommunikationsdienstleistungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein umfangreiches Schreiben zur **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** bei Telekommunikationsdienstleistungen herausgegeben.

Seit dem 01.01.2021 gilt das Reverse-Charge-Verfahren (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers) auch für Telekommunikationsdienstleistungen. Gemäß der Gesetzesbegründung des Jahressteuergesetzes 2020 gab es in den letzten Jahren zahlreiche Umsatzsteuerausfälle im Handel mit Voice over IP. Von dieser Regelung sind alle Telekommunikationsdienstleistungen erfasst, die von im Inland ansässigen Unternehmern an Un-

ternehmer ausgeführt werden, die selbst am Markt solche Dienstleistungen erbringen. Die Regelung gilt für alle Leistungen, die **nach dem 31.12.2020** ausgeführt werden.

Das BMF hat ein **neues Formular** (USt 1 TQ) herausgegeben, das dem Leistungsempfänger die Eigenschaft als Wiederverkäufer für Telekommunikationsleistungen bestätigt. Der Leistungsempfänger wird zum Steuerschuldner, wenn er dieses Formular verwendet, selbst wenn er die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Hinweis: Das BMF hat eine Nichtbeanstandungsfrist bis 31.03.2021 vorgegeben.

Gerne erläutern wir Ihnen, welche Leistungen unter die Regelung fallen und wer als Wiederverkäufer gilt. Zudem beantragen wir auf Wunsch rechtzeitig die Erteilung der neuen Bescheinigung (USt 1 TQ).

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Mitteilungspflicht

Neues zur Meldung von Auslandsbeteiligungen

Ausländische Betriebsstätten und Beteiligungen müssen an das deutsche Finanzamt gemeldet werden. Hinsichtlich der Meldung von Beteiligungen bestehen zwei **Bagatellschwellen**:

- Beträgt die Beteiligung am Stammkapital bzw. am Vermögen der ausländischen Gesellschaft bzw. der Vermögensmasse mindestens 10 % oder
- betragen die Anschaffungskosten mindestens 150.000 €,

ist die Beteiligung dem zuständigen deutschen Finanzamt zu melden. Bereits 2018 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) die Neuregelung erläutert. Offensichtlich gab es jedoch auch danach noch Klärungsbedarf, denn das BMF hat jetzt erneut ein Schreiben zu diesem Thema veröffentlicht. Darin geht es vor allem um mittelbare Beteiligungen, für die die Meldepflicht ebenfalls gelten soll. Laut BMF schließt die Meldepflicht auch **(rein) mittelbare Beteiligungen** ein. Die Mitteilungspflicht gilt aber nur für die Beteiligungen, die der inländische Steuerpflichtige selbst entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat.

Hinweis: Um nicht gegen steuerliche Compliance-Vorschriften zu verstoßen, sollte im Zweifel eine Klärung mit dem Finanzamt herbeigeführt werden. Es ist besser, eine nicht mitteilungspflichtige Beteiligung zu melden als umgekehrt. Die Mitteilungspflicht gilt auch für entsprechende Veräußerungen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Ehegattenarbeitsverhältnis

Zeitwertguthabenmodell muss einem Fremdvergleich standhalten

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass künftig fällig werdender Arbeitslohn nicht sofort ausgezahlt, sondern auf ein **Wertguthabenkonto** einbezahlt wird. Der Arbeitslohn wird erst später im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Freistellung von der Arbeitsleistung während des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses ausgezahlt. Angestrebte Rechtsfolge einer Wertguthabenvereinbarung ist, dass Einstellungen in das Wertguthaben keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung auslösen und auch nicht der Lohnsteuer unterliegen.

Prinzipiell ist eine Wertguthabenvereinbarung auch bei einem Ehegattenarbeitsverhältnis möglich. Schließen Ehegatten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses eine Wertguthabenvereinbarung ab, muss dafür aber laut Bundesfinanzhof ein gesonderter Fremdvergleich erfolgen. Dabei ist zu prüfen, ob die **Vertragschancen und -risiken fremdüblich** verteilt sind. Eine einseitige Verteilung zu Lasten des Arbeitgeberehegatten ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer-ehegatte unbegrenzt Wertguthaben ansparen sowie Dauer, Zeitpunkt und Häufigkeit der Freistellungsphasen nahezu beliebig wählen kann. In einem solchen Fall wird die Wertguthabenvereinbarung steuerlich nicht anerkannt.

5. ... für Hausbesitzer

Anwendungsschreiben

Details zum Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen geregelt

Seit dem 01.01.2020 fördert der Staat energetische Baumaßnahmen an **selbstgenutzten eigenen Wohngebäuden** mit einem Steuerbonus. Pro Objekt kann eine Steuerermäßigung von maximal 40.000 € beansprucht werden, die zeitlich wie folgt gestaffelt ist:

Veranlagungszeitraum	abzugsfähig sind	maximale Steuerermäßigung
Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme	7 % der Aufwendungen	14.000 €
erstes Folgejahr	7 % der Aufwendungen	14.000 €
zweites Folgejahr	6 % der Aufwendungen	12.000 €

Der Steuerbonus gilt für Bauarbeiten, die nach dem 31.12.2019 begonnen haben und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass das Gebäude bei Durchführung der Baumaßnahme älter als zehn Jahre war. Abziehbar sind neben den Lohn- auch die Materialkosten.

Hinweis: Arbeiten an Mietobjekten fallen nicht unter den Bonus. Private Vermieter können entsprechende Aufwendungen für energetische Baumaßnahmen aber als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen.

Von dem neuen Bonus sind folgende Baumaßnahmen erfasst:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, die älter als zwei Jahre sind

Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, muss die Baumaßnahme von einem anerkannten **Fachunternehmen** unter Beachtung energetischer Mindestanforderungen ausgeführt werden. Über die Arbeiten muss eine Rechnung in deutscher Sprache ausgestellt worden sein, aus der die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung und die Adresse des begünstigten Objekts ersichtlich sind. Die Zahlung muss auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen (keine Barzahlung). Der Auftraggeber, der den Steuerbonus in seiner Einkommensteuererklärung beantragen möchte, muss dem Finanzamt zudem eine Bescheinigung des Fachunternehmens über die Baumaßnahme vorlegen, die nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellt ist.

Das Bundesfinanzministerium hat zahlreiche **Anwendungsfragen** zum Steuerbonus beantwortet, zum Beispiel zur Anspruchsberechtigung, zu den Nutzungsvoraussetzungen, zur Höchstbetragsbeschränkung sowie zu den förderfähigen Aufwendungen und Maßnahmen.

Hinweis: Wer energetische Baumaßnahmen plant, sollte frühzeitig seinen steuerlichen Berater einbinden, um die steuerliche Förderung später optimal ausschöpfen zu können.

Mit freundlichen Grüßen